

A K T U E L L E S

Geschäftsführerhaftung

Schadensersatz bei verspäteter Insolvenzantragstellung

Bei verspäteter Insolvenzantragstellung eines GmbH-Geschäftsführers muss die Bundesagentur für Arbeit darlegen und beweisen, dass sie bei rechtzeitiger Antragstellung kein Insolvenzgeld gezahlt hätte. Die Zahlung des Insolvenzgeldes stellt sich damit nicht automatisch als Schaden dar, für den der Geschäftsführer haftet.

Bislang war von einigen Gerichten die Ansicht vertreten worden, der Geschäftsführer müsse beweisen, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Antragstellung entstanden wäre, um sich zu entlasten. Diese Auffassung ist nun überholt. Da der Beweis jeweils nur schwer zu führen ist, dürfte in Zukunft mit weniger Klagen der Bundesagentur zu rechnen sein.



Energierecht

Billigkeitskontrolle von Gaspreiserhöhungen

Billigkeitskontrolle von Gaspreiserhöhungen durch BGH bestätigt

Der Bundesgerichtshof hat in dem Urteil vom 13.06.2007, Az. VIII ZR 36/06, wesentliche Aussagen zur Anpassung der Gaspreise auf der Grundlage der Billigkeit nach § 315 BGB getroffen. Darunter wurden folgende Rechtssätze aufgestellt:

- Einseitige Tarifierhöhungen eines Gasversorgers gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVB GasV unterliegen der gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB.
- Die auf einer vorgelagerten Lieferstufe praktizierte Bindung des Erdgaspreises an den Preis für leichtes Heizöl ist nicht Gegenstand der Billigkeitskontrolle einer einseitigen Erhöhung des Gaspreises.
- Eine Tarifierhöhung, mit der lediglich gestiegene Bezugskosten des Gasversorgers an die Tarifikunden weitergegeben werden, entspricht grundsätzlich der Billigkeit; sie kann allerdings unbillig sein, wenn und soweit der Anstieg der Bezugskosten durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird.
- Ein von dem Gasversorger einseitig erhöhter Tarif wird zum vereinbarten Preis, wenn der Kunde die auf dem erhöhten Tarif basierende Jahresabrechnung des Versorgers unbeanstandet hinnimmt, indem er weiterhin Gas von diesem bezieht, ohne die Tarifierhöhung in angemessener Zeit gemäß § 315 BGB als unbillig zu beanstanden.

Energierecht

Unzulässige Preisgleitklauseln bei Flüssiggas

Unzulässige Preisgleitklauseln in Flüssiggasverträgen

Nach dem Anerkenntnisurteil des Landgerichts Frankfurt/Main vom 15.05.2007, Az. 2-02 O 413/06 darf die Drachen Propangas GmbH folgende Preisgleitklausel nicht mehr in ihren Flüssiggasverträgen verwenden: „ Drachengas behält

sich das Recht vor, den Flüssiggas-Preis angemessen zu verändern, wenn nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Kostenveränderung durch Änderung der Einstandspreise und/oder Lohn, Lohnumschlags- und Transportkosten eintritt oder sich die Mineralölsteuer verändert bzw. zusätzliche Steuern oder Abgaben auf Flüssiggas in der jeweiligen Verwendung erhoben werden oder sich die angenommene Abnahmemenge wesentlich verändert.“

Energierecht

Unzulässiger Vertragsverlängerung bei Flüssiggas

Unzulässige Vertragsverlängerung in Flüssiggasverträgen

Auf Klage des Bundes der Energieverbraucher hat Tyczka Totalgaz GmbH es zu unterlassen, sich auf die bisher in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Klausel zu berufen:“ Das Lieferabkommen verlängert sich jeweils 24 Monate, wenn es nicht durch eine der Parteien spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich bekündigt wird“. Teilanerkennnisurteil Landgericht Leipzig vom 07.11.2006, Az. 10 O 3342/06

Kapitalanlagerecht

Schadensersatz wegen Verstoßes gegen die Anlagerichtlinien

Ein Kunde begab sich zu einem Vermögensverwalter. Während der Laufzeit des Vermögensverwaltungsvertrages kam es bei den An- und Verkäufen und weiteren Geschäften zu Verlusten in Höhe von etwa 149.985,89 Euro. Gleichwohl wurde während der gesamten Laufzeit ein Gewinn in Höhe von 225.052,15 Euro erwirtschaftet. Gleichwohl verlangte der Kunde Schadensersatz. Er berief sich darauf, dass die Verluste dadurch aufgetreten seien, dass der Vermögensverwalter entgegen der Absprache keine konservative Anlagestrategie gewählt habe. Er hätte daher keine chancenorientierte Anlagestrategie mit spekulativen Wertpapieren des neuen Marktes durchführen dürfen. Für das Vorliegen eines Schadens dürfe es nicht darauf ankommen, ob gleichwohl insgesamt ein Gewinn erwirtschaftet worden sei. Das Landgericht Köln wies die Klage des Kunden ab. Hiergegen legte diese Berufung ein.

Das Oberlandesgericht Köln wies die Berufung zurück und die Klage ab. Der Kunde habe keinen Anspruch aufgrund von Schlechterfüllung des Vermögensverwaltungsvertrages. Ob der Verwalter durch den Erwerb der spekulativen Aktienwerte gegen seine Pflichten verstoßen habe, könne im Ergebnis dahinstehen. Es fehle nämlich vorliegend an einem Schaden. Ein Schadenseintritt könne zwar nicht mit dem Argument verneint werden, dass die Vermögensverwaltung nicht insgesamt zu einem negativen Ergebnis geführt habe. Anders sei dies jedoch dann, wenn sich aus einer Saldierung der Gewinne und Verluste der unzulässigen Geschäfte ein positives Ergebnis ergebe. In diesem Fall habe der Kunde keinen Schaden erlitten.

OLG Köln vom 18.10.2006, Az. 13 U 216/05

Arbeitsrecht

Benachteiligung geringfügig Beschäftigter durch Tarifvertrag

Eine Mitarbeiterin wurde auf Teilzeitbasis in einem Kindergarten geringfügig beschäftigt. Nach etwa sechs Jahren wurde die Arbeitszeit auf 20 Stunden und nach einigen weiteren Jahren auf 26 Stunden in der Woche hinaufgesetzt. Zehn Jahre nach der ersten Arbeitsstundenerhöhung sprach der Arbeitgeber eine betriebsbedingte Kündigung aus. Hiermit war die Beschäftigte nicht einverstanden und klagte. Sie berief sich insbesondere darauf, dass sie aufgrund der zurückgelegten Beschäftigungszeiten unter Zugrundelegung des BAT unkündbar sei. Der Arbeitgeber war demgegenüber der Ansicht, dass sich aufgrund einer Regelung im Tarifvertrag noch nicht lange genug dort tätig gewesen sei. Nach dem Inhalt dieser Regelung durften bei geringfügig Beschäftigten die Beschäftigungszeiten bis zu einem bestimmten Stichtag nicht angerechnet werden. Sowohl das Arbeitsgericht Kiel, wie auch das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein wiesen die Klage ab, weil durch diese Anrechnungsregelung nicht gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 TzBfG verstoßen werde. Hiergegen legte die Betroffene Revision ein.

Das Bundesarbeitsgericht sah die Revision als begründet an und gab der Klage daher statt. Die ordentliche Kündigung sei unwirksam, weil die Angestellte aufgrund der zurückgelegten Beschäftigungszeiten unkündbar im Sinne des § 53 Abs. 3 BAT gewesen sei. Die im Tarifvertrag geregelte Nichtanrechnung verstoße gegen das Benachteiligungsverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 TzBfG als einer speziellen Ausformung des Gleichheitssatzes des Art. 3 GG. Für diese Ungleichbehandlung eines Teils der geringfügig Beschäftigten gegen den Vollzeitbeschäftigten gebe es keinen sachlichen Grund. Insbesondere dürfe nicht damit argumentiert werden, dass geringfügig Beschäftigte weniger schutzbedürftig seien. Es spiele nämlich keine Rolle, ob eine Tätigkeit zur Deckung der Existenzgrundlage notwendig sei. Erst Recht nicht dürfe gesagt werden, dass geringfügig Beschäftigte bis zu diesem Stichtag über ihren Ehemann abgesichert gewesen seien. Hierdurch würde nämlich eine Geschlechtsdiskriminierung erfolgen, was nicht mit der Regelung des Art. 3 Abs. 3 GG vereinbart werden könne.

BAG vom 25.04.2007, 6 AZR 746/06

Arzthaftungsrecht

Unvorsichtiger Zahnarzt

Nachdem ein Patient an zwei Zähnen eine Wurzelbehandlung erhalten hatte, klagte er wochenlang über Schmerzen. Der Zahnarzt führte gleichwohl keine Röntgenkontrolluntersuchung durch. Die beiden Zähne mussten nachfolgend wegen einer Wurzelkanalenzündung entfernt und durch Implantate ersetzt werden. Das Einsetzen war mit Kosten in Höhe von 5.501,56 Euro verbunden. Der Patient verlangte Schadensersatz für diese Aufwendungen sowie die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Das Landgericht Köln wies die Klage ab, weil kein Behandlungsfehler ersichtlich sei.

Das Oberlandesgericht Köln hob die Entscheidung auf und sprach dem Patienten Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 1.500 Euro zu. Der Zahnarzt habe es pflichtwidrig unterlassen, den nachträglichen Beschwerden des Patienten näher auf den Grund zu gehen. In einem solchen Fall müsse nach dem Abschluss von zwei Wochen eine Röntgenkontrolluntersuchung erfolgen, um eine Entzündung auszuschließen. Das Unterlassen dieser Untersuchung stelle einen groben Behandlungsfehler dar, der zu einer Umkehr der Beweislast führe. Von daher müsse der Patient hier nicht nachweisen, dass diese Pflichtverletzung bei ihm zu einem Verlust seiner Zähne geführt habe.

OLG Köln vom 06.02.2007, Az. 5 U 148/04

Bankrecht

Kündigung eines Darlehens durch den Darlehensnehmer trotz Zinsbindung

Ein Darlehensnehmer nahm bei einem Kreditinstitut mehrere Darlehen auf, bei denen ein fester Zinssatz vereinbart worden war. Nachfolgend wurde er arbeitslos und konnte das Darlehen nicht mehr zu den vereinbarten Konditionen zurückzahlen. Ansonsten hätte er sein Haus verkaufen müssen. Er begehrte daher die vorzeitige Kündigung im Wege der Umschuldung, um auf diese Weise von einer anderen Bank ein günstigeres Darlehen zu erhalten. Die Bank weigerte sich jedoch. Der Darlehensnehmer könne sich nicht von seinen Verpflichtungen befreien. Ansonsten wäre jegliche Zinsbindungsfrist als Makulatur anzusehen. Das vom Darlehensnehmer angerufene Landgericht Magdeburg schloss sich dieser Ansicht an und lehnte einen Anspruch auf eine vorzeitige Abwicklung im Wege der Umschuldung nach § 490 Abs. 2 BGB ab. Hiergegen legte der Darlehensnehmer Berufung ein.

Das Oberlandesgericht Naumburg gab der Berufung statt und verurteilte die Bank auf Erteilung der Einwilligung zur vorzeitigen Abwicklung der aufgenommenen Darlehen. Zwar liege kein hinreichender Grund für eine Umschuldung im Sinne des § 490 Abs. 2 BGB vor, wenn der Kreditnehmer dies allein wegen der günstigeren Konditionen haben wolle. Anders sei dies jedoch dann, wenn sich die Einkommensverhältnisse durch Verlust des Arbeitsplatzes derart verschlechtert hätten, dass der Schuldner ansonsten sein Haus verkaufen müsse. Das Gericht hat nicht die Revision zugelassen.

OLG Naumburg vom 15.02.2007, Az. 2 U 138/06

Mietrecht

Schönheitsreparaturen

Stellt sich heraus, dass die im Mietvertrag vereinbarte Verpflichtung des Mieters zur Durchführung von Schönheitsreparaturen unwirksam ist, kann der Vermieter im Rahmen einer Mieterhöhung einen entsprechenden Zuschlag zur Miete verlangen in Anlehnung an § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung (OLG Karlsruhe Urteil vom

18.4.2007).

Arbeitsrecht

Aufwendungsersatzanspruch des Arbeitnehmers wegen Beschädigung seines PKW

Eine Malerin arbeitete für eine Leiharbeitsfirma und wurde sowohl für diese Firma selbst als auch im Rahmen der Arbeitsüberlassung im gesamten Bundesgebiet eingesetzt. Nach ihrer Darstellung sei sie von Ihrem Chef angewiesen worden, eine bestimmte Baustelle mit ihrem eigenen PKW aufzusuchen. Auf der Fahrt zur Baustelle erlitt sie mit ihrem Wagen einen Verkehrsunfall. Dies geschah dadurch, dass ein bereits vor Fahrtantritt stark poröser Reifen geplatzt war. Die Arbeitnehmerin nahm daraufhin ihren Arbeitgeber für den Ersatz der Reparatur des Fahrzeugs in Anspruch. Dieser weigerte sich dafür aufzukommen. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht Düsseldorf als Berufungsinstanz wiesen die Klage ab. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf begründete das damit, dass ein Anspruch bereits daran scheitere, dass die Reifen eine starke Vorbeschädigung aufgewiesen hätten. Insofern könne dahinstehen, ob die Fahrt mit dem eigenen PKW aufgrund einer Anweisung durch den Vorgesetzten erfolgt sei oder nicht.

Das Bundesarbeitsgericht hob die Entscheidung auf. Die Vorinstanz müsse noch klären, ob der Vorgesetzte die betreffende Weisung erteilt habe. In diesem Fall müsse der Arbeitgeber den Schaden am Fahrzeug ersetzen. Dem Arbeitnehmer stehe in entsprechender Anwendung des § 670 BGB immer dann Schadensersatz für die Beschädigung seines PKW zu, wenn der Unfall dem betrieblichen und nicht dem privaten Bereich zuzuordnen sei. Entscheidend sei lediglich, ob das Fahrzeug im Betätigungsbereich des Arbeitgebers eingesetzt worden sei. Hierfür reiche das Erteilen der Weisung aus. In diesem Fall sei generell unerheblich, ob das Fahrzeug Vorschäden aufgewiesen habe.

BAG vom 23.11.2006, 8 AZR 701/05

Bankrecht

Abtretung von Darlehensforderung gegen Kunden durch eine Bank

Ein Kunde nahm bei seiner Raiffeisenbank ein Darlehen auf, welches zur Zwischenfinanzierung des Kaufs einer Eigentumswohnung diente. Nach zwei Jahren wurde der Darlehensbetrag erhöht. Nach dem Inhalt des Darlehensvertrages war die Bank berechtigt, im Falle der Refinanzierung die Darlehensforderung abzutreten und die vom Darlehensnehmer bestellten Sicherheiten an die Refinanzierungsstelle zu übertragen. Nachdem über das finanzierte Objekt die Zwangsversteigerung angeordnet worden war, kündigte die Bank das Darlehen und trat die Forderung ab. Der Kunde weigerte sich, diese Forderung zu begleichen.

Der Bundesgerichtshof verurteilte den Kunden zur Zahlung. Die Abtretung der Forderung sei wirksam erfolgt. Normalerweise dürfe der Gläubiger eine Forderung abtreten, ohne von dem Einverständnis des Schuldners abhängig zu sein. Dieser müsse mit einem Gläubigerwechsel rechnen. Etwas anderes gelte

allenfalls dann, wenn zuvor zumindest ein stillschweigender Ausschluss der Abtretung erfolgt sei. In diesem Fall sei jedoch fraglich, ob dieser wirksam sei, weil ein solcher Ausschluss den berechtigten Interessen der Bank widerspreche. Dem müsse man vorliegend jedoch nicht nachgehen, weil die Parteien die Möglichkeit der Forderungsabtretung sogar ausdrücklich vereinbart hätten. Dem stehe auch nicht das Bankgeheimnis entgegen. Dieses verpflichte die Bank lediglich zur Verschwiegenheit über kundenbezogene Daten und Wertungen. Darüber hinaus gehe es gerade um den Schutz der Vermögensinteressen des Vertragspartners und nicht um deren Beeinträchtigung. Auch habe die Verschwiegenheitspflicht einen rein schuldrechtlichen Charakter, so dass sie gar keine Wirkung als dinglich wirkendes Abtretungsverbot entfalten könne. Schließlich stünde der Wirksamkeit der Abtretung auch nicht das Bundesdatenschutzgesetz entgegen. Dieses habe keinen Vorrang vor dem Bankgeheimnis.

BGH vom 27.02.2007, Az. XI ZR 195/05

Bankrecht

Unzulässige Gebührenklausel bei Banken

Eine Bank hatte in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Klausel, wonach sie ihren Kunden Gebühren „für besondere Leistungen“ in Rechnung stellen dürfe. Als sie auf dieser Grundlage von einem Kunden Gebühren in Höhe von 30 Euro pro Quartal forderte, forderte ein Verbraucherschutzverband die Unterlassung und beantragte den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Das Landgericht Dessau lehnte dies ab. Es könne dahinstehen, ob ein Verstoß gegen § 307 BGB, § 1 PAngV vorliege, weil es aufgrund der geringen Gebühr an einer Erheblichkeit im Sinne des § 3 UWG fehle. Hiergegen legte der Verband sofortige Beschwerde ein.

Das Oberlandesgericht Naumburg hob diese Entscheidung auf und verbot der Bank, ihren Kunden auf der Grundlage dieser Klausel Gebühren in Rechnung zu stellen. Die Erhebung einer Gebühr für besondere Leistungen verstoße gegen § 307 BGB, weil unklar sei, was unter einer solchen Leistung eigentlich zu verstehen sei. Eine solche Preisbestimmung sei für den Kunden nicht hinnehmbar. Er müsse erkennen können, für welche konkreten Leistungen die Bank von ihm Gebühren fordere. Ansonsten könne sie nämlich Gebühren für Vorgänge verlangen, für die sie keine gesonderten Gebühren verlangen dürfe. Ein derart unlauteres Verhalten sei als erheblich im Sinne des § 3 UWG anzusehen. Das gelte selbst dann, wenn die Bank lediglich bei einem Kunden die Klausel bislang angewendet habe.

OLG Naumburg vom 09.08.2006, Az. 10 W 41/06

WEG-Recht

Ersetzung von morschen Holzpalisaden im Vorgarten einer WEG-Anlage

Ein Wohnungseigentümer wohnte in einer Wohnungseigentümergeinschaft. Nach dem Inhalt der Teilungserklärung durften Veränderungen am gemeinschaftlichen Eigentum, insbesondere auch der

äußeren Gestaltung und des Außenanstrichs nur im Einverständnis aller Miteigentümer vorgenommen werden. Im gemeinschaftlich genutzten Vorgarten wurde die Rasenfläche zum Weg mit morsch gewordenen Palisaden abgegrenzt. Der betreffende Eigentümer entfernte die Holzpalisaden und ersetzte sie durch Betonpflanztröge. Er hatte vorher nicht die Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer eingeholt. Ein anderer Wohnungseigentümer verlangte die Herstellung des ursprünglichen Zustandes, obwohl er die Durchführung dieser Maßnahme ebenfalls wollte. Das Amtsgericht Langenfeld wies die Klage diesbezüglich ab, das Landgericht Düsseldorf als Beschwerdegericht gab ihr statt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf räumte zwar ein, dass zu einer solchen Maßnahme gem. § 22 Abs. 1 WEG grundsätzlich die Zustimmung der übrigen Eigentümer einzuholen sei. Das ergebe sich daraus, dass es sich nicht um eine bloße Instandhaltungsmaßnahme, sondern vielmehr um eine Umgestaltung des Vorgartens handele. Im vorliegenden Fall bestehe jedoch die Besonderheit, dass der Nachbar auch in etwa das Gleiche wollte. Von daher sei ein Beseitigung nicht zumutbar. Ein dahingehendes Verlangen würde gegen Treu und Glaube verstoßen. OLG Düsseldorf vom 19.01.2007, I-3 Wx 186/06

Bankrecht

Bank muss die wirtschaftliche Plausibilität einer Anlage prüfen

Ein langjähriger Stammkunde begab sich zu seiner Volksbank-Filiale und ließ sich dort eingehend über eine Kapitalanlage beraten. Der zuständige Mitarbeiter empfahl ihm die Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds. Grundlage des Gespräches war der Verkaufsprospekt. Dabei wies der Berater den Kunde nicht darauf hin, dass er diesen Fonds nicht auf seine Plausibilität überprüft, sondern sich auf die Vorgaben der Volksbank-Zentrale verlassen hatte. Infolgedessen erfuhr der Kunde nicht, dass in einem Brancheninformationsdienst behauptet worden war, dass die Informationen im Verkaufsprospekt unzureichend gewesen seien und die Anleger zu sehr reich gerechnet würden. Als der Kunde nach dem Erwerb der Beteiligung davon erfahren hatte, machte er gegen seine Bankfiliale Schadensersatz geltend wegen unzureichender Beratung. Das Landgericht Ulm gab der Klage dem Grunde nach statt. Hiergegen legte die Volksbank Berufung ein.

Das Oberlandesgericht Stuttgart schloss sich der Ansicht der Vorinstanz an und wies die Berufung zurück. Der Mitarbeiter habe hier sehr umfangreiche Beratungspflichten gehabt, weil er nicht nur als Anlagevermittler, sondern sogar als Anlageberater tätig geworden sei. Umso mehr hätte er das Anlagekonzept gerade im Hinblick auf seine wirtschaftliche Tragfähigkeit hin überprüfen müssen. Im vorliegenden Fall hätte er den Kunden darauf hinweisen müssen, dass eine solche Prüfung nicht von ihm vorgenommen worden sei und er sich auf eine Prüfung durch die Zentrale verlassen habe. Er hätte das Ergebnis dieser Prüfung dem Kunden zeigen müssen. Aber selbst dann, wenn er diese getan hätte, müsste die Volksbank haften. Die Zentrale einer solchen Bank hätte nämlich

die Information im Brancheninformationsdienst nicht übersehen dürfen. Diese schuldhafte Pflichtverletzung müsse sich die Filiale gegenüber dem Kunden zurechnen lassen.

OLG Stuttgart vom 22.01.2007, Az. 10 U 189/06

gewerbliches Mietrecht

Schönheitsreparaturen bei gewerblichen Mietverhältnissen

Ein Mieter schloss einen Mietvertrag über die Anmietung von Gewerberäumen ab. Dieser enthielt die folgende Klausel: Die Schönheitsreparaturen sind ab Mietbeginn in den gewerblich oder freiberuflich genutzten Räumen spätestens nach vier Jahren und in sonstigen Räumlichkeiten/Nebenräumlichkeiten/Balkonen/Loggien nach 7 Jahren auszuführen bzw. ausführen zu lassen“. Nach der Beendigung des Mietverhältnisses weigerte sich der Mieter, die Schönheitsreparaturen ausführen zu lassen. Darüber hinaus entfernte er eine Werbetafel nicht. Das Landgericht Düsseldorf verurteilte den Mieter zum Schadensersatz hinsichtlich der nicht vorgenommenen Schönheitsreparaturen sowie zur Beseitigung der Werbemaßnahmen. Hiergegen legte der Mieter Berufung ein.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf entschied, dass dem Vermieter hinsichtlich der unterbliebenen Schönheitsreparaturen kein Schadensersatzanspruch zusteht. Dies ergebe sich daraus, dass die Klausel im Mietvertrag nach § 307 BGB unwirksam sei. Diese Bestimmung nachteilige den Mieter unangemessen, weil sie eine starre Fristenregelung enthalte. Auch ein gewerblicher Mieter dürfe nur dann zum Renovieren verpflichtet werden, wenn die Mietsache renovierungsbedürftig sei. Aufgrund dieses Verstoßes sei nicht der Mieter, sondern der Vermieter zu Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet. Dies ergebe sich aus der Regelung des § 535 BGB, die immer dann gelte, wenn die Parteien keine wirksame Übernahme dieser Verpflichtung durch den Mieter vereinbart hätten.

OLG Düsseldorf vom 18.01.2007, Az. I-10 U 102/06

Arbeitsrecht

Kündigung wegen Täuschung des Arbeitgebers wegen der Arbeitszeit

Ein seit einiger Zeit beschäftigter Lüftungsmonteur wurde für 13 Tage auf einer bestimmten Baustelle eingesetzt. In diesem Zeitraum reichte er Wochenrapporte ein, in der fortlaufend einen unzutreffenden Arbeitsbeginn sowie Arbeitsende eingetragen hatte. Darüber hinaus manipulierte er die von ihm vorzulegenden Parkquittungen. Daraufhin kündigte ihm sein Arbeitgeber fristlos und berief sich darauf, dass er mehr Stunden abgerechnet, als tatsächlich gearbeitet habe. Aus diesem Grunde wurde seine Klage vom Arbeitsgericht Köln abgewiesen. Hiergegen legte der Mitarbeiter Berufung ein. Er berief sich vornehmlich darauf, dass er die Mittagszeiten teilweise durchgearbeitet habe, so dass er gar nicht kürzer gearbeitet habe.

Das Landesarbeitsgericht Köln ging ebenso wie die

Vorinstanz davon aus, dass die fristlose Kündigung rechtmäßig sei und wies die Klage ab. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liege bereits darin, dass er in die Rapporte falsche Anfangszeiten und Endzeiten wissentlich eingetragen habe. Hierdurch werde das Vertrauensverhältnis auch dann zerstört, wenn der Mitarbeiter die Pausen zum Ausgleich der Fehlzeiten durchgearbeitet und er auf die Gesamtarbeitszeit bezogen daher gar nicht kürzer als angegeben gearbeitet habe. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ergebe sich unabhängig davon daraus, dass er die Parkquittungen durch Verwischungen manipuliert habe. In einem derart schweren Fall des Vertrauensbruches könne sich der Mitarbeiter auch nicht auf eine langjährige Zugehörigkeit zum Betrieb berufen. Der Arbeitgeber müsse auch in Zukunft damit rechnen, dass er getäuscht werde. Dies sei ihm keinesfalls zuzumuten.

LAG Köln vom 18.09.2006, 14 Sa 385/06

Steuerberaterhaftung

Schutzzweck der Beratung

Macht der Mandant die Entscheidung über einen Wertpapierverkauf erkennbar davon abhängig, dass entstandene Kursverluste mit Gewinnen verrechnet werden können und erteilt der Steuerberater daraufhin eine rechtlich fehlerhafte Auskunft, die den Mandanten veranlasst, von der Veräußerung abzusehen, so haftet der Berater dem Mandanten grundsätzlich für weitere Kursverluste (BGH, Urteil vom 18.1.2007, Az: IX ZR 122/04).

Bankrecht

Aufklärungspflicht über die Veräußerbarkeit eines geschlossenen Immobilienfonds

BGH vom 18.01.2007, Az. III ZR 44/06

Ein Kunde nahm mit einem Anlageberater Kontakt auf, weil er an einer zusätzlichen Altersvorsorge interessiert war. Der empfahl ihm die Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Kommanditanlage. Dabei wies er ihn nicht darauf hin, dass die Veräußerung eines solchen Anteils kaum möglich ist. Als sich die Einnahmen aus dem Fonds nach vier Jahren reduzierten und schließlich keine Ausschüttungen mehr erfolgten, wollte der Kunde seinen Anteils veräußern. Weil dies jedoch aufgrund des fehlenden Marktes nicht möglich war, nahm er den Anlageberater auf Schadensersatz in Anspruch. Der Kunde ist der Ansicht, dass er unzureichend beraten worden sei. Seine Klage wurde sowohl vom Landgericht München I, als auch in der Berufung vom Oberlandesgericht München als unbegründet abgewiesen. Das Oberlandesgericht München war der Ansicht, dass der Anlageberater seine Aufklärungspflichten nicht verletzt habe, weil der Kunde nicht nachgefragt habe.

Der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz sah das jedoch anders. Er hob die Entscheidung der Vorinstanz auf. Ein Anlagenberater habe gegenüber seinem Kunden besonders weitreichende Aufklärungspflichten. Er müsse seinen Kunden viel umfassender informieren

als ein Anlagevermittler. Die Frage, inwieweit der KG-Anteil an einem geschlossenen Immobilienfonds veräußerbar sei, sei für den Kunden von weitreichender Bedeutung. Dies gelte auch dann, wenn er dadurch seine Altersvorsorge aufbauen wolle. In diesem Fall könnten unvorhergesehenen Ereignisse wie Arbeitslosigkeit eintreten, bei denen der Kunde auf einen Verkauf angewiesen sei. Von daher müsse der Berater ihn grundsätzlich auf die eingeschränkte Veräußerungsmöglichkeit hinweisen. Etwas anderes gelte, wenn dies für den Kunden ausnahmsweise ohne Belang sei oder wenn er in einem Prospekt auf verständliche Weise auf diesen Nachteil hingewiesen worden sei.

Arbeitsrecht

Verhängung einer Sperrzeit wegen Aufhebungsvertrag mit Abfindung

Ein bereits seit fast acht Jahren beschäftigter Mitarbeiter unterzeichnete eine Aufhebungsvereinbarung bezüglich des Arbeitsverhältnisses, welche u.a. die Zahlung einer Abfindung durch den Arbeitgeber in Höhe von 10.000 Euro vorsah. Die Bezüge wurden bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter bezahlt. Das Arbeitsverhältnis wurde unter Wahrung der ordentlichen Kündigungsfrist beendet. Wenn der Arbeitnehmer den Aufhebungsvertrag nicht unterschrieben hätte, wäre eine Kündigung unumgänglich gewesen. Gleichwohl verhängte die Arbeitsagentur beim beantragten Arbeitslosengeld wegen der Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages eine Sperrzeit von 12 Wochen. Hiermit war der Mitarbeiter jedoch nicht einverstanden und klagte, nachdem das Widerspruchsverfahren erfolglos verlaufen war. Sowohl das Sozialgericht Aachen, als auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschieden, dass die Arbeitsagentur keine Sperrzeit hätten festsetzen dürfen. Hiergegen legte die Arbeitsagentur Revision ein.

Das Bundessozialgericht bestätigte, dass die Verhängung der Sperrzeit rechtswidrig war. Der Mitarbeiter habe einen uneingeschränkten Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld. Der Anspruch habe nicht wegen des Eintritts einer Sperrzeit nach § 144 Abs. 2 Satz 2 SGB III geruht. Zwar habe der Betroffene seine Arbeitslosigkeit durch die Unterzeichnung grob fahrlässig herbeigeführt. Er könne sich jedoch auf einen wichtigen Grund berufen, weil für ihn das Abwarten wegen der angebotenen Abfindung im Falle des Vertragsabschlusses nicht zumutbar gewesen wäre. Maßgeblich sei, dass ihm die Abfindung nur wegen dem Abschluss des Aufhebungsvertrages zugestanden habe.

BSG vom 12.07.2006, Az. B 11a AL 47/05 R

Familienrecht

Unterhalt 2007

Im April 2006 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts beschlossen. Das Inkrafttreten ist zum 1. Juli 2007 geplant.

Ziel des Gesetzes ist es, das Unterhaltsrecht an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse und den eingetretenen Wertewandel anzupassen.

Berücksichtigung finden sollen künftig die vermehrte Gründung sog. Zweitfamilien mit Kindern aus einer geschiedenen ersten Familie, Kindern, deren Eltern in einer nichtehelichen Gemeinschaft leben oder alleinerziehend sind.

Gestärkt werden wird der Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder und volljähriger Kinder unter 21 Jahren, die sich noch in Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteil leben.

Die Eigenverantwortung geschiedener Ehegatten für den eigenen Unterhalt wird stark betont werden, d.h. die Anforderungen an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit werden strenger.

Zwar werden Belange von Kindern, die noch der Betreuung bedürfen, berücksichtigt. Um aber nach dem dritten Lebensjahr eines Kindes Betreuungsunterhalt geltend machen zu können, müssen strenge Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder wird sich künftig an dem steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes ausrichten.

Wie sich das Gesetz im einzelnen auf die Unterhaltstatbestände auswirkt und inwieweit bereits bestehende Unterhaltstitel zu ändern sein werden, wird sich konkret nach Inkrafttreten des Gesetzes zeigen.

Bankrecht

Abtretung von Darlehensforderung problematisch

Banken können Darlehensforderungen wirksam an Dritte abtreten (BGH 27.2.2007, XI ZR 195/05). Die Abtretung verstößt weder gegen das Bankgeheimnis noch gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen könnte aber zu Schadensersatzansprüchen führen.

Anwaltshaftung

Fristenkontrolle

Wird einem Rechtsanwalt der Entwurf der Berufungsbegründung vorgelegt, hat er spätestens dann die Fristennotierung eigenständig zu prüfen (BGH, Beschluss vom 23.1.2007, Az: VI ZB 5/06).

Zivilrecht

Aktuelles zu den Gaspreisen.

1. Tätigkeit der Bundesnetzagentur zeigt Wirkung. Die Bundesnetzagentur hat in den vergangenen Monaten bei einigen großen Netzbetreibern die beantragten Netzentgelte gekürzt. Die Kürzungen liegen je nach Netzbetreiber zwischen 26 und 8 Prozent. Bei den Kosten des Gastransports machen die Netzentgelte, also die Kosten zur Nutzung des Netzes, etwa 22 Prozent am Gaspreis insgesamt aus. Ob dies allerdings insgesamt zu einer Preisreduzierung führt ist fraglich, da die Bezugskosten mit durchschnittlich 54 Prozent am Gesamtpreis zu Buche schlagen und sich im Steigen befinden.

2. Bundesnetzagentur verbietet wettbewerbsfeindliches Einbuchungsverfahren.

Im November 2006 hat die Bundesnetzagentur das so genannte Einbuchungsmodell, bei dem die Durchleitung von Gas nur über viele Einzelnetze gebucht und damit umständlich abgewickelt werden kann, für unzulässig erklärt. Wenngleich die Netzagentur aufgrund eines Musterverfahrens benachteiligter Mitbewerber gegen nur drei Netzbetreiber diese Aussage getroffen hat, ist die Entscheidung richtungsweisend für ganz Deutschland. Damit ist endlich ein erster Schritt zur Öffnung des bisher völlig abgeschotteten Gasmarktes erzielt. Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich in den nächsten Monaten der nach § 1 des Energiewirtschaftsgesetz beabsichtigte Zweck verwirklicht, nämlich eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas zu erreichen.

3. Wichtige Änderungen für Gas- und Stromtarifkunden

Mit Inkrafttreten zum 8. November 2006 sind die seit 1979 geltende Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) durch im wesentlichen vier neue Verordnungen ersetzt worden. Als bedeutsame Änderung hervorzuheben ist, dass der Billigkeitseinwand nach § 315 BGB nunmehr im Sinne § 17 Gasgrundversorgungsverordnung bzw. der Stromgrundversorgungsverordnung ausdrücklich als berechtigter Einwand festgeschrieben wurde und damit alle Fälle betrifft, in denen der Versorger gegenüber dem Verbraucher einseitig die Preise festlegt und der Kunde sich diesem gegenüber darauf beruft. Die Neuregelungen gelten als Rechtsverordnungen nur für die Belieferung der Grund- und Ersatzversorgung – wie auch die Vorgängerregelungen AVBEltV und AVBGasV. Sie gelten also nicht für Sondervertragskunden und der Versorgung von Haushaltskunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (§ 41 Energiewirtschaftsgesetz). Dennoch haben die Neuregelungen auch dort ihre Wirkungen bei der Wirksamkeitskontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Sonderverträgen über § 307 BGB. Auch wird in diesem Zusammenhang darauf zu achten sein, dass der Versorger die gesetzliche Regelung des § 315 BGB nicht dadurch aushöhlen kann, dass er einseitig bisherige Sondertarifverträge kündigt und den Kunden den zumeist teureren Allgemeinen Tarif – sofern er überhaupt tatsächlich existiert – aufzwingt. Spätestens hier sollte sich der Kunde gegen diese Schikane (§ 226 BGB) zur Wehr setzen und unbedingt darauf bestehen, einer Rückstufung in den Allgemeinen Tarif bei der Grundversorgung beziehungsweise Ersatzversorgung widersprechen.

4. Kündigung von Sonderverträgen unwirksam

Nach dem Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 29.08.2006, Az. 103 C 559/06 – noch nicht rechtskräftig – ist auch die Kündigung eines Sondertarif-Vertrages gegenüber einem Verbraucher unwirksam. Wenngleich das Urteil noch vor dem Erlass der neuen Gasgrundversorgungsverordnung – GasGV – vom 26.10.2006 ergangen ist, so wird die Richtigkeit des Urteils dadurch erst recht bestätigt. Denn der Versorger kann sich im Rahmen des einseitigen Preisbestimmungsrechts nicht auf einfachem Wege der

Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB entziehen. Denn auch wenn es sich um einen Sondervertrag handelt, ändert dies nichts an der Tatsache, dass es um ein einseitig festgelegtes Entgelt handelt. Nach § 41 Energiewirtschaftsgesetz unterliegen einseitig festgelegte Entgelte der Billigkeitskontrolle unabhängig einer derzeit noch vorliegenden Monopolstellung. Des Weiteren liegt darin eine Kartellrechtsverletzung vor, da sich aus den §§ 19, 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Verpflichtung zur nachträglichen Preisanpassung ergibt, die auch eine Preissenkung bedeuten kann, solange der Versorger eine faktische Monopolstellung hat.

RA Lohmann

Familienrecht

Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung bei Nötigung des Partners

Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebten mit ihren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die Wohnung stand im Alleineigentum der Frau. Diese beantragte beim zuständigen Amtsgericht die Wohnungsüberlassung zur eigenen Nutzung nach dem Gewaltschutzgesetz. Dies begründete sie damit, dass ihr der Partner in einem Telefonat damit gedroht habe, dass er das Haus mit einem Radlader zusammenschieben werde. Das Amtsgericht erließ die begehrte Anordnung. Hiergegen legte der Partner beim Oberlandesgericht Rostock Beschwerde ein.

Das Oberlandesgericht Rostock gab der Beschwerde des Partners statt und wies den Antrag der Partnerin auf alleine Überlassung der Wohnung ab. Ein solcher Anspruch bestehe nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 GewSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG nur im Falle des Angriffes in die körperliche Unversehrtheit oder in die persönliche Freiheit. Demgegenüber stelle die o.g. Ankündigung des Partners lediglich eine Nötigung dar, durch welche die Partnerin in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beeinträchtigt werde. Dies reiche nicht aus. Er hätte sie schon in ihrer allgemeinen Bewegungsfreiheit beeinträchtigen müssen.

OLG Rostock vom 16.10.2006, Az. 11 UF 39/06

Bankrecht

Überrumpelung durch Haustürgeschäft bei Abschluss eines Finanzierungsdarlehens

Ein Verbraucher wurde bei sich zu Hause von zwei Beratern aufgesucht, die ihm im Rahmen eines Steuersparmodells die Vermittlung an den Verkäufer einer Immobilie anboten. Zur Finanzierung sollte er bei der vermittelnden Bank ein Darlehen aufnehmen. Nach einem Zeitraum von mehreren Wochen hatten sie ihn davon überzeugt, dass der Erwerb für ihn sinnvoll sei. Etwa zwei Monate später kam es zu dem Abschluss des Darlehensvertrages. Nach über neun Jahren widerrief der Kunde den Darlehensvertrag, weil sie überrumpelt worden seien.

Das Oberlandesgericht Frankfurt entschied, dass der Verbraucher sich gegenüber der Bank nicht auf ein Widerrufsrecht gem. § 1 Nr. 1 HWiG berufen könnten.

Dies setze nämlich voraus, dass er seine Willenserklärung bei dem Abschluss des Darlehensvertrages durch die Haustürsituation abgegeben habe. Dies setzte voraus, dass ein hinreichender zeitlicher Zusammenhang zur Haustürsituation bestanden habe. Davon könne normalerweise nicht mehr ausgegangen werden, wenn zwischen der Haustürsituation und der Unterzeichnung des Vertrages ein Zeitraum von mehr als 3 Wochen liege. In diesem Fall habe der Verbraucher genügend Zeit gehabt, um sich sachkundig zu machen und könne nicht als überrumpelt angesehen werden. Darüber hinaus müsse die Bank nur in Ausnahmefällen auf die sittenwidrige Übertreibung einer Immobilie hinweisen. OLG Frankfurt vom 11.12.2006, Az. 9 W 30/06

Arbeitsrecht

Außerordentliche Kündigung bei ordentlicher Unkündbarkeit

Eine Mitarbeiterin wurde bereits seit vielen Jahren als Mitarbeiterin im Sozialdienst eines Krankenhauses im öffentlichen Dienstes beschäftigt. Die ordentliche Kündigung war nach dem BAT ausgeschlossen. Im Laufe der Zeit häuften sich die Beschwerden über ihre Arbeit. So sagte sie etwa zu, sich um alle Angelegenheiten zu kümmern, die mit der Verlegung eines Patienten zu kümmern, wie etwa eine Kostenzusage einzuholen. In Wirklichkeit kam sie dem jedoch nicht nach. Auch in anderen Fällen hielt sie gemachte Zusagen nicht ein. Dies führte u.a. dazu, dass andere Patienten erst Monate später mit ihrer Reha-Behandlung beginnen konnten und Patienten wegen unbearbeiteter Anträge auf die Durchführung einer Reha-Maßnahme entlassen werden mussten und auf Zuzahlungen seitens ihrer Krankenkassen verzichten mussten. Sie führte ebenfalls keine ordentlichen Dokumentationen und buchte sich an neun Arbeitstagen nicht in das elektronische Zeiterfassungssystem ein. Teilweise begann sie ihren Dienst erst nach Beginn der Kernarbeitszeit. Wegen dieser Verstöße wurde sie auch mehrfach abgemahnt. Der Arbeitgeber entschloss sich zur fristlosen Kündigung.

Das Landesarbeitsgericht Köln stellte fest, dass die fristlose Kündigung entgegen der Ansicht der Vorinstanz wirksam ausgesprochen worden ist. Auch im Falle des Ausschlusses einer ordentlichen Kündigung gebe es die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung, sofern ein entsprechender wichtiger Grund vorliege. Allerdings müsse beachtet werden, dass in einem solchen Falle eine fristlose Kündigung nur ausgesprochen werden dürfe, wenn wirklich ein wichtiger Grund vorliege. Um dies zu beurteilen, seien strenge Maßstäbe anzulegen. Aufgrund der zahlreichen und gravierenden Pflichtverstöße der Mitarbeiterin sei vorliegend ein wichtiger Grund gegeben. LAG Köln vom 30.10.2006, 14 Sa 158/06

Arbeitsrecht

Rückzahlungspflicht für Weihnachtsgeld besteht nur bei vertraglicher Grundlage

Diese Frage ist für Arbeitnehmer zu Beginn des Jahres immer wieder von Interesse.

Eine gesetzliche Pflicht zu Rückzahlungspflicht besteht nicht. Zu unterscheiden ist insbesondere, ob es sich bei dem erhaltenen Weihnachtsgeld um ein "echtes" 13. Monatsgehalt handelt oder um eine Gratifikation. Hier gilt der Grundsatz, dass ein 13. Monatsgehalt in keinem Fall zurückzuzahlen ist, da es sich hier um ein echtes Arbeitsentgelt handelt, das für im laufenden Jahr geleistete Arbeit gezahlt wird. Anders ist der Fall allerdings, wenn das Weihnachtsgeld als "Gratifikation" gezahlt wird. Diese wird in der Regel für vergangene und zukünftige Dienste gezahlt. Hier kommt es in erster Linie auf die Bedingungen des Arbeitsvertrages, eine etwa bestehende Betriebsvereinbarung oder den geltenden Tarifvertrag an. Gesetzlich ist die Rückzahlungsverpflichtung nicht geregelt. Hat der Arbeitgeber das Weihnachtsgeld freiwillig gezahlt, kann sich eine Rückzahlungsverpflichtung auch aus der Bekanntmachung über die Zahlung des Weihnachtsgeldes ergeben.

Eine Rückzahlungsverpflichtung für eine bezogene Gratifikation besteht jedoch nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart wird und die entsprechende Rückzahlungsklausel auch die Voraussetzungen für die Rückzahlung und den "Bindungszeitraum" regelt. Andernfalls ist die Klausel unwirksam und kann auch nicht im Wege der "ergänzenden Vertragsauslegung" wirksam werden. Weiterhin darf nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes auch kein übermäßig langer Bindungszeitraum vereinbart sein. Bei Zahlung von geringfügigen Gratifikationen bis zu 100.-- Euro ist die Vereinbarung einer Bindungsfrist gar nicht zulässig. Bei darüber hinausgehenden Gratifikationen, die jedoch ein Monatsgehalt nicht übersteigt, ist eine Bindungsfrist bis zum 31.03. des Folgejahres zulässig, bei bis zu zwei Monatsgehältern bis zum 30.06. des Folgejahres. Dies bedeutet allerdings nicht, dass derjenige, der vor Ablauf der Bindefrist sein Arbeitsverhältnis kündigt, sein Weihnachtsgeld in diesem Fall grundsätzlich zurückzahlen muss. Denn entscheidend ist das Datum des tatsächlichen Ausscheidens aus dem Unternehmen, nicht das Datum der Kündigung. Wer also z. B. am 15.02. zum 31.03. kündigt, kann auch bei einer Bindungsfrist bis zum 31.03. sein Weihnachtsgeld behalten, da er erst mit Ablauf der Bindefrist aus dem Unternehmen ausscheidet. Gerade diese Besonderheit wird oft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verkannt.

RA Michael Henn

Anlegerschutz

Empfangsbescheinigungen

Vor der Leistung einer Unterschrift auf einem Beratungsbericht oder einem Zeichnungsschein einer Kapitalanlage sollte der Inhalt der Erklärung genau geprüft und verstanden werden. Insbesondere sollte die Quittierung angeblich überlassener Unterlagen nur erfolgen, wenn man ganz sicher ist, auch genau diese Unterlage erhalten zu haben. Es empfiehlt sich, hierzu - vorab - fachmännischen Rat einzuholen. Eine einmal geleistete Unterschrift hat regelmäßig verbindlichen Charakter und lässt sich kaum mehr ungeschehen machen. Ein Reurecht gibt es nicht.

Familienrecht

Ausgleich einer Steuererstattung bzw. -nachzahlung

Die Aufteilung einer nach der Trennung fällig gewordenen Steuerschuld und der sich hieraus ergebenden Erstattungs- bzw. Nachzahlungsansprüche zusammen veranlagter Ehegatten hat im Innenverhältnis grundsätzlich unter Heranziehung von § 270 AO auf der Grundlage fiktiver getrennter Veranlagung der Ehegatten zu erfolgen.

So entschieden vom BGH, Urteil vom 31.05.2006, AZ XII ZR 111/03.

Mietrecht

Fristlose Kündigung bei verspäteter Mietzahlung

Der BGH hat sich im Januar 2006 mit der Frage befasst, wann eine wiederholte unpünktliche Zahlung der Miete eine fristlose Kündigung rechtfertigen kann. Er stellt klar, dass eine einmalige verspätete Mietzahlung eine fristlose Kündigung dann rechtfertigen kann, wenn eine Abmahnung wegen wiederholten verspäteten Mietzahlungen vorausgegangen ist und dem Mieter deswegen die Kündigung angedroht worden ist. BGH, Urteil vom 11.01.2006, AZ: VIII ZR 364/04